

---

**TOP 40:**

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 98/700/JHA des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates****COM(2018) 631 final; Ratsdok. 12143/18**

Drucksache: 472/18 und zu 472/18

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag will die Kommission die Agentur der Europäischen Grenz- und Küstenwache weiter stärken und ihr Mandat erweitern. Damit soll auf den Bedarf der EU im Hinblick auf einen wirksamen Schutz der Außengrenzen reagiert werden, um die Herausforderungen der Zukunft im Bereich der Migration erfüllen zu können.

Zu den wichtigsten Änderungen zählt die vorgeschlagene Einrichtung einer ständigen Reserve von 10 000 Einsatzkräften ab dem Jahr 2020. Diese Reserve soll sich vorrangig aus Grenzschutzbeamtinnen und -beamten, aber auch Begleitpersonen für die Rückführung, Rückführungsexpertinnen und -experten sowie sonstigem Fachpersonal zusammensetzen. Bisher gibt es einen obligatorischen Soforteinsatzpool von 1 500 Grenzschutzbeamtinnen und -beamten, der nur bei Soforteinsätzen in Notlagesituationen zu Grenzsicherungszwecken eingesetzt werden kann. Was die operative Unterstützung von Mitgliedstaaten an den Außengrenzen anbelangt (die häufigste Art von Maßnahmen), ist die Agentur aktuell vollständig auf die freiwillige Zusammenlegung der personellen und technischen Ressourcen der Mitgliedstaaten angewiesen. Dies soll mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag geändert werden, wobei sich die Anzahl der von den Mitgliedstaaten zu stellenden Einsatzkräfte erheblich erhöhen soll.

Ansonsten umfasst der Vorschlag unter anderem folgende weitere Regelungsinhalte:

- Einführung von Exekutivbefugnissen der Mitglieder der ständigen Reserve zur Wahrnehmung von Aufgaben wie zum Beispiel Identitätskontrollen und die Genehmigung oder Ablehnung der Einreise an den Außengrenzen;
- Gewährung von Unterstützung für die Rückführung, unter anderem durch Aufenthaltsermittlungen, die Beschaffung von Reisedokumenten und die Vorbereitung von Rückführungsentscheidungen nationaler Behörden;
- Finanzierung gemeinsamer Rückführungsaktionen;
- engere Zusammenarbeit mit Drittstaaten durch die Einleitung gemeinsamer Operationen und die Entsendung von Personal für Maßnahmen in Drittstaaten vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des betreffenden Landes;
- regelmäßige Erstellung einer strategischen Risikoanalyse in zweijährigem Rhythmus.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 472/1/18** ersichtlich.